



Satzung des Carneval Vereins 1873 Oppenheim e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Carneval Verein 1873 Oppenheim e.V. Er hat seinen Sitz in Oppenheim am Rhein und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Carneval e.V. in Mainz.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung rheinisch-karnevalistischen Brauchtums. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung parteipolitischer, konfessioneller und weltanschaulicher Neutralität erfüllt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern

§ 4 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche Person werden.

§ 5 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

1. Ehrenmitglieder
2. Korporative Mitglieder

Ehrenmitglied ist, wer nach 40jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des karnevalistischen Brauchtums hervorragende Verdienste erworben hat und durch Beschluss des Gesamtvorstandes zum Ehrenmitglied ernannt wurde. Ehrenmitgliedern wird eine Urkunde verliehen. Korporatives Mitglied kann eine juristische Person oder sonstige Vereinigung sein, die den Zweck des Vereins fördert. Der Beitrag wird durch Vereinbarung mit dem geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Annahme oder die Ablehnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Wochen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (31.12.) durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, bei Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb von zwei Monaten anzufordern. Ein Mitglied kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes und auch auf Vorschlag der Schlichtungsstelle durch den Gesamtvorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden, wenn es:

1. Trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragszahlung nicht nachgekommen ist.
2. Grob und wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat.
3. Sich unehrenhaft, unehrlicher oder sonstiger des Ansehens des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen schuldig gemacht hat.

Die Entscheidung ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich mit einer Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb eines Monats die schriftliche Beschwerde an die Generalversammlung zulässig. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einem dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Er hat Vereinsvermögen, das sich in seinem Besitz befindet, unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder haben den Zweck und die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.

§ 9 Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Beiträgen der Mitglieder
2. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen
3. Freiwilligen Spenden
4. Sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

1. Aufwendungen für die Zwecke, die in § 2 Absatz 3 festgesetzt sind
2. Verwaltungsausgaben
3. Sonstigen Ausgaben

Für außergewöhnliche Aufwendungen und Anschaffungen sowie Bauvorhaben, Veräußerungen und Erwerb von Grundvermögen ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Der Gesamtvorstand kann in Fällen, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Verein bis zur Generalversammlung verschoben werden kann, anstelle der Versammlung beschließen. Die nächste Generalversammlung ist von der Entscheidung zu unterrichten.

§ 10 Vermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

1. Kassenbestand
2. Sämtlichem Inventar
3. Dem eventuellen Grundvermögen

Überschüsse aus allen Veranstaltungen werden dem Vermögen zugeführt.
Für alle Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

II. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Generalversammlung

§ 13 Zusammensetzung und Bestellung des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand besteht aus höchstens 13 Personen.

Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand mit:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

und dem erweiterten Vorstand mit:

- dem Jugendleiter
- dem Archivar
- mit höchstens sieben Beisitzern

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wahl erfolgt in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann neue Vorstandsmitglieder kommissarisch bis zur nächsten Generalversammlung berufen, wenn gewählte Vorstandsmitglieder ausgeschieden oder zurückgetreten sind.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Gesamtvorstand kann für besondere Vereinsangelegenheiten beauftragte Vertreter bestellen, Arbeitsausschüsse bilden und deren Vorsitzende bestimmen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er bestimmt vor Beginn der Kampagne den Sitzungspräsidenten.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand hat seine Geschäfte in regelmäßigen Sitzungen zu erledigen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage oder ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

III. Sonstige Gremien des Vereins

§ 16 Kassenprüfer

Von der Generalversammlung werden zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl und die Wahl von höchstens zwei Ersatzkassenprüfern ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Unterlagen des Schatzmeisters nach der Rechnungslegung für die Generalversammlung und erstatten der Generalversammlung Bericht. Mindestens einmal im Jahr sollen sie eine Zwischenkassenprüfung vornehmen.

1. Von der Generalversammlung werden drei Mitglieder in die Schlichtungsstelle gewählt. Diese sollen lebenserfahren sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nach Möglichkeit sollen es auch keine Aktiven sein.
Die Schlichtungsstelle wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.
2. Die Schlichtungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern und für Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander. Insbesondere ist sie aber zuständig für alle in § 7, Nr. 2. und 3. dieser Satzung genannten Fälle. Die Schlichtungsstelle kann sowohl vom Vorstand als auch vom Mitglied ange- rufen werden.
3. Neben der Schlichtung, die grundsätzlich Vorrang hat, kann die Schlichtungsstelle dem Gesamtvorstand nach Ermittlung der Fakten und Anhörung der Betroffenen auch nachfolgend genannte Sanktionen vorschlagen.
4. Folgende Sanktionsmöglichkeiten bestehen:
 - a. Schriftliche Abmahnung mit Sanktionsankündigung bei Wiederholung
 - b. Zeitlich begrenzter Entzug der Mitgliedsrechte (längstens 18 Monate)
 - c. Ausschluss aus dem Verein
5. Die in 4a. beschriebene Sanktion ist abschließend. Bei den übrigen Sanktionen ist gemäß § 7 innerhalb eines Monats die schriftliche Beschwerde an die Generalversammlung zulässig.

IV. Versammlungen

§ 17 Generalversammlung

Spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand eine Generalversammlung einzuberufen.

Der Termin der Versammlung und die vorläufige Tagesordnung müssen den Mitgliedern per E-Mail, Zustellung per Boten der Briefpost spätestens zehn Tage vorher mitgeteilt werden. Zusätzlich wird der Termin und die vorläufige Tagesordnung auf der Homepage des CVO und im Rhein Hessischen Wochenblatt (oder ähnlichen Publikationen) veröffentlicht werden.

Ehepaare und Paare in Ehe ähnlichen Verhältnissen lebende, können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen fünf Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

1. Erstattung des Jahresberichtes für das ablaufende Geschäftsjahr
2. Erstattung des Rechnungsberichtes und Vorlage des Kassenvoranschlages für das nächste Geschäftsjahr
3. Bericht der Kassenprüfer#
4. Wahl eines Wahlleiters
5. Entlastung des Gesamtvorstandes
6. Neuwahl des Gesamtvorstandes
7. Neuwahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer
8. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
9. Anträge, Anfragen, Anregungen

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag des Wahlleiters oder eines anderen Vereinsmitgliedes. In dringenden Fällen kann der Gesamtvorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn es von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die Form der Einladung entspricht der der Generalversammlung.

§ 18 Durchführung von Wahlen

Vor der Durchführung von Wahlen ist die Zahl der beschlussfähigen Mitglieder festzustellen. Zur Wahl können nur volljährige, wahlberechtigte Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der Wahl in das ihnen zugedachte Amt, vorliegt. Alle Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von fünf anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern müssen die Wahlen oder einzelne Wahlgänge geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Endet auch diese mit Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 19 Protokoll

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen ist.

V. Schlussvorschriften

§ 20 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur in der Generalversammlung oder einer entsprechend § 17, Abs. 6 einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Änderung der Satzung sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die dazu dienen, die Satzung an die gesetzlichen Vorschriften für die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig anzupassen, können in vorschriftsmäßig einberufener Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Satzungsändernde Beschlüsse sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich als satzungsändernd bezeichnet werden.

§ 21 Steuerpflichten

Die dem Verein der Steuerbehörde gegenüber obliegenden Erklärungspflichten hat der geschäftsführende Vorstand zu erfüllen. Der Vorstand hat insbesondere dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen:

1. Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Begünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt

Oder

aus ihr gestrichen wird. Wird der Beschluss in das Vereinsregister eingetragen oder ist er behördlich zu genehmigen, so ist die Eintragung oder die Genehmigung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

2. Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst, in einen anderen Verein eingegliedert oder das Vereinsvermögen als Ganzes übertragen wird.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Stadt Oppenheim zu übertragen.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

- Diese Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister und nach dem Beschluss der Generalversammlung vom 14. Dezember 1979 in Kraft.
- Die Satzungsänderung – beschlossen in der Generalversammlung vom 27.05.2011 - wurde am 07.10.2011 in das Vereinsregister eingetragen.
- Die Satzungsänderung – beschlossen in der Generalversammlung vom 30.5.2014 - tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.